

Menschenwürde als Handlungsprinzip:

Zum Buch „Autonomie und Würde“

Was heißt es eigentlich, einen Menschen menschenwürdig zu behandeln? Was bedeutet eine menschenwürdige Behandlung bei zeitweilig bewusstlosen oder irreversibel komatösen Patienten? Wodurch wird die Menschenwürde verletzt? Kann der Anspruch der Achtung der Menschenwürde eigentlich auch unterbrochen werden oder gar gelöscht?

Im Laufe der biomedizinethischen und -rechtlichen Debatte der letzten Jahre haben wir uns daran gewöhnt zu fragen: Wer hat Menschenwürde? Besitzt der menschliche Embryo in vitro schon Menschenwürde? Hat der Demenzpatient oder gar der hirntote Mensch noch Menschenwürde? Die Art der Fragestellung erweckt den Eindruck, als besitze der Mensch Würde wie eine Augenfarbe oder eine Kleidergröße oder wie er gar ein Auto besäße. Jemand kann braune oder blaue Augen haben, schlank oder korpulent sein, ein Auto oder auch keines besitzen, Menschenwürde aber besitzen nicht nur alle Menschen, sondern sogar alle Menschen in gleicher Weise, in gleichem Maße und unverlierbar. Würde ist weder eine zufällige Eigenschaft, die manche Menschen besitzen und manche nicht, noch ist sie eine graduelle oder gar verlierbare Eigenschaft, über die Menschen anteilig während bestimmter Lebensphasen verfügen oder die gar von anderen Menschen zugesprochen werden kann – genau betrachtet ist sie gar keine Eigenschaft, sondern ein ethisches Selbstverständnis. Wie lässt sich das verstehen?

Menschenwürde – keine Eigenschaft, sondern ein ethisches Selbstverständnis
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten ...“ Mit diesen Worten beginnt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das im Jahr 1949 den Gedanken von der Men-

schenwürde als Begründung und Fundament der Menschen- und Grundrechte aufnimmt, der ein Jahr zuvor in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UNO formuliert worden war: Alle Menschen haben gewisse grundlegende unveräußerliche Rechte, weil ihnen als Mitgliedern der menschlichen Familie Würde innewohnt. Hier liegen die Anfänge der Geschichte der Würde des Menschen als eines Begriffs im Völker- und Verfassungsrecht.

Aber die Idee einer allen Menschen innewohnenden („inhärenten“) Würde ist viel älter als diese Rechtstexte. Sie findet sich erstmals ausdrücklich in der Pflichtenlehre des römischen Philosophen und Politikers Marcus Tullius Cicero. Darin ermahnt er seinen in Griechenland studierenden Sohn, die Überlegenheit und Würde seiner menschlichen Natur nicht dadurch zu beschädigen, dass er sich wie die vernunftlosen Tiere dem eitlen Genussleben hingibt. Cicero knüpft einerseits an die Pflichtenlehre und Naturphilosophie der hellenistischen Philosophenschule an, die als Stoa bezeichnet wird. Andererseits nimmt er aber die altrömische Ehrvorstellung („dignitas“) auf, die in der Gesellschaft u. a. die veränderliche und zufällige Würde eines gesellschaftlichen Ranges oder Amtes anzeigte, der gegenüber der Amtsträger verpflichtet ist. Den altrömischen Begriff von „dignitas“ überträgt Cicero aber auf die Vorrangstellung des Menschen im Kosmos, die der Mensch aufgrund der Fähigkeit zur vernünftigen Lebensgestaltung durch die Kontrolle seiner Affekte und Leidenschaften vor den Tieren innehat. Diese Vernunftbegabung ist in den Augen der Philosophen ein Zeichen der vernünftigen Seele des Menschen. Da im Vergleich mit der natürlichen Position der Tiere alle Menschen durch ihre Vernunftseele diese Vorrangstellung im Kosmos einnehmen, wird Cicero mit dieser Textstelle zugeschrieben, den ersten lateinischen Nachweis universaler Menschen-

würde geliefert zu haben, deren grundlegende Botschaft lautet: Würde verpflichtet! Mit der Erinnerung an die besondere Stellung des Menschen im Kosmos ist die Pflicht verbunden, sich dieser Stellung durch das eigene Handeln würdig zu erweisen.

Für die christlichen Kirchenväter ist der Kosmos Gottes Schöpfung und die Würde aller Menschen die in Genesis 1,26 ff. von Gott zugesprochene Gottebenbildlichkeit, durch die das besondere Geschöpf Mensch in die Verantwortung vor Gott gerufen ist. Von der philosophischen Umwelt angeregt identifizierten die Kirchenväter die universale Gottebenbildlichkeit mit der Vernunftseele des Menschen, wie exemplarisch Augustinus in seinem Buch „Über den Gottesstaat“ (XXII 24) deutlich macht: „Gott machte also den Menschen nach seinem Bilde. Denn er schuf ihm eine Seele, die durch ihre Vernunft und Einsicht allen Land-, Wasser- und Luftgeschöpfen, die keinen solchen Geist besitzen, überlegen sein sollte.“ Hatte Cicero die altrömische „dignitas“ durch die Übertragung von der Gesellschaft auf den Kosmos universalisiert, so vereinigen sich hellenistische Philosophie und christliche Schöpfungstheologie nun zu der abendländischen Idee universaler Menschenwürde, die alle Menschen zu einer tugendhaften bzw. gottgefälligen Lebensführung verpflichtet, anders gesagt: zu einem der menschlichen Sonderstellung im Kosmos bzw. in der Schöpfung würdigen Handeln. Menschenwürde ist somit der Name für das ethische Selbstverständnis des Menschen, der sein Handeln anderen Ansprüchen unterworfen sieht als ein von seinen Bedürfnissen und Affekten getriebenes Tier.

Menschenwürde als Grund von Rechten
Menschenwürde „hat“ demnach ein Wesen, dass von Natur aus darauf angelegt ist, sich selbst so zu verstehen, dass es sein Handeln und seine Le-

bensführung an vernünftigen Einsichten ausrichten und sich auf vernünftig begründete Prinzipien verpflichten kann. Schon Cicero und stoische Philosophen wie Seneca folgerten aus dieser Würde der menschlichen Natur, dass Menschen miteinander ihrer Würde entsprechend umgehen sollen. Dies bezogen sie z. B. auch auf einen menschenwürdigen Umgang mit Sklaven, ohne dass sie bereits daraus schlossen, dass Sklaverei als gesellschaftliche Institution prinzipiell menschenunwürdig sei und daher verboten werden müsse. Dass das ethische Selbstverständnis des Menschen grundlegende Rechtsansprüche auf Leben, Freiheit und weitere Grundbedingungen für eine selbstbestimmte Lebensführung – also das, was wir seit der frühen Neuzeit „Menschenrechte“ nennen – notwendig einschließen muss, entwickelte sich erst mehr als 1.500 Jahre später. Erst nach den Erfahrungen der Verbrechen gegen die Menschheit während des Zweiten Weltkriegs hat sich der Gedanke von der Menschenwürde als Grund der Menschenrechte Bahn gebrochen. Menschenrechte formulieren somit die rechtlich einklagbaren Mindeststandards als Ausdruck der gegenseitigen Achtung der Würde aller Menschen.

Menschenwürde als Handlungsprinzip in Medizin und Pflege

Diese überaus wichtige neuzeitliche Erlungenschaft der Idee von Menschen- und Grundrechten hat aber die ursprüngliche tugendethische Dimension der individuellen Selbstverpflichtung auf menschenwürdiges Handeln in den Hintergrund rücken lassen. Der Achtung der Menschenwürde ist nämlich nicht schon Genüge getan, wenn der grundrechtliche Buchstabe des Gesetzes, also der rechtliche Mindeststandard, nicht verletzt wird, obgleich dieser Mindeststandard immer und unbedingt von jedem zu beachten ist. Aber menschenwürdiges Handeln erfordert mehr als das. Dies zeigt sich insbesondere im Gesundheitssystem gerade dort, wo es um die Würde besonders verletzlich und wehrloser Menschen geht. Dabei geht es nicht nur um solche Situationen, in denen physisch oder psychisch eingeschränkte Menschen ihre

gesetzlich verbrieften Grundrechtsansprüche nicht einfordern können und sich im Dschungel von Strukturen und Verordnungen verirren. Es gilt auch und gerade in jenen Bereichen, in denen besonders verletzlichere Kommunikations- und Beziehungssituationen gegeben sind: Wie spreche ich Patienten an – bei der Visite oder wenn medizinische oder pflegerische Handlungen im Intimbereich notwendig sind? Damit sind wir wieder bei der Menschenwürde als Selbstverständnis: Wie würde ich selbst in einer solchen Situation gerne angesprochen werden? Urheber wie Adressaten menschenwürdiger Handlungen sind über das Selbstverständnis als Menschen miteinander verbunden, und zwar umso intensiver, je wehrloser und sensibler das menschliche Gegenüber ist – z. B. in Situationen absoluten Ausgeliefertseins: Wie lange liegt der narkotisierte Patient entblößt auf dem Operationstisch? Wie äußere ich mich im Kollegenkreis über Patienten? Wer den Achtungsanspruch fremder Würde verletzt, verletzt zugleich auch immer den der eigenen Würde.

Die Adjektive menschenwürdig bzw. -unwürdig bezeichnen die moralische Qualität zwischenmenschlichen Handelns. Diese nimmt glücklicherweise in unserer Alltagserfahrung in den seltensten Fällen die rechtliche Qualität schwerer Menschen- oder Grundrechtsverstöße an, ist aber trotzdem von grundsätzlicher moralischer Relevanz. Mit dem Philosophen Avishai Margalit, der in seinem viel beachteten Buch „Politik der Würde“ (1996) über menschenwürdiges Handeln nachgedacht hat, kann man zusammenfassend sagen, dass menschenunwürdiges Handeln vorliegt, wenn Menschen – aus Absicht oder aus Gedankenlosigkeit – behandelt werden, als ob sie keine Menschen seien. Völlig unabhängig von der Frage, ob Menschen durch das Handeln nachweislich physischen oder psychischen Schaden nehmen, symbolisiert menschenunwürdiges Handeln den Ausschluss eines Menschen aus der allen Menschen gebührenden Anerkennung als gleichwertige Mitglieder der Menschheitsfamilie.

Zum Menschsein gehört aber auch, seinen je eigenen Weg des Umgangs mit schwierigen Lebenssituationen finden zu müssen. Daher stellen sich z. B. auch institutionenethische Fragen: Wie können im Krankenhausalltag Freiräume für eine bedürfnisorientierte Begleitung des Genesungs- oder des Sterbeprozesses eines Menschen geschaffen werden? Wie müssen die Strukturen beschaffen sein, damit sie den Pflegenden und medizinisch Handelnden die erforderlichen Rahmenbedingungen für einen sensiblen menschenwürdigen Umgang mit den Patienten ermöglichen? Auch zur adäquaten Beantwortung dieser Fragen braucht es Einfühlungsvermögen und den Rückgang auf die Selbstvergewisserung, was ich denn selbst in einer solchen Situation als Ausdruck respektvoller Fürsorge erwarten würde. Menschenwürde ist keine Eigenschaft, die ich an anderen feststelle, sondern ein Auftrag zu menschenwürdigem Handeln im Rahmen anerkannter und ethisch gerechtfertigter Rechts- und Handlungsnormen aus dem Geist eines ethischen Selbstverständnisses, das der Kultivierung bedarf.

Dr. Heike Baranzke

Zum Buch:

Heike Baranzke und Gunnar Duttge (Hg.)
Autonomie und Würde
Leitprinzipien in Bioethik und Medizinrecht

Königshausen & Neumann.
Würzburg 2013,
ISBN 978-3-8260-4767-1